

→ Was passiert, wenn eine Stallpflicht behördlich angeordnet wird?

Bei einer weiteren Ausbreitung der Tierseuche und einer Häufung von Ausbrüchen in Anlagen zur Tierhaltung können die zuständigen Veterinärbehörden regional oder sogar überregional Stallpflichten anordnen. Für diesen Fall müssen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereits vorsorglich bereitgehalten werden.

In Zeiten der Stallpflicht, können Ihre Tiere allerdings auch weiterhin den Auslauf nutzen, wenn dieser bereits so eingerichtet wurde, dass keine Wildvögel eindringen können und auch kein Wildvogelkot von oben hineinfallen kann.

→ Ein Frühwarnsystem für sämtliche Geflügelhaltungen

Um die Ausbreitung der Tierseuche zu erfassen und einer weiteren Verbreitung wirkungsvoll vorzubeugen, hat das Land Nordrhein-Westfalen ein landesweit einheitliches Verfahren vorgegeben, mit der die Bestände auf die Geflügelpest kontrolliert werden:

Wenn innerhalb von 24 Stunden

- in einem kleinen Bestand bis zu 100 Tieren mindestens 3 Tiere oder
- bei einem Bestand von mehr als 100 Tieren mehr als ein Prozent

der Tiere verenden, ist unverzüglich eine tierärztliche Untersuchung des Bestandes zu beauftragen – am besten durch den oder die ohnehin in der Regel beauftragten (Hof-)Tierarzt oder -ärztin. Allerdings sollten auch auffällig ruhiges Verhalten, erkennbare Atemwegsinfektionen sowie Abweichungen in der Legeleistung unverzüglich tierärztlich abgeklärt werden. Die Tierärztin oder der Tierarzt entnimmt bei Ihren Tieren dann Proben, die in der Tierarztpraxis im Schnelltest labordiagnostisch untersucht werden.

→ Stichwort: Falltiermonitoring

Wenn Sie mehr als 100 Tiere in Ihrem Betrieb halten, sind ein Mal pro Woche verendete Tiere molekularbiologisch über den bestandsbetreuenden Hoftierarzt/die Hoftierärztin untersuchen zu lassen (maximal fünf Tiere je Betrieb und Untersuchung).

→ Amtliche Maßnahmen gegen die Geflügelpest

Da die Geflügelpest der staatlichen Tierseuchenbekämpfung unterliegt, ist die Tierarztpraxis dazu verpflichtet, bei einem positiven Untersuchungsergebnis unverzüglich das zuständige Veterinäramt zu informieren. Dieses entnimmt dann amtliche Proben, die in einem staatlichen Untersuchungslabor ausgewertet werden.

Sofern dabei aviäre Influenzaviren vom Subtyp H5 nachgewiesen werden, besteht unmittelbar ein offizieller Verdacht auf Geflügelpest. Dieser muss anschließend im Bundesreferenzlabor des Friedrich-Loeffler-Instituts noch bestätigt werden. Bestätigt sich der Verdacht, wird die zuständige Veterinärbehörde die Tötung des gesamten Bestands anordnen.

Damit verbunden ist die Einrichtung einer Schutzzone in einem Umkreis von drei Kilometern und einer Überwachungszone im Umkreis von zehn Kilometern für

Merkblatt „Geflügelpest“ beim Landesamt für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz NRW

- https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuv/verbraucher/tierseuchen/LANUV_Handout_Gefluegelpest.pdf

Weitere Informationen

- <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/tiergesundheit/tierseuchenbekaempfung/tierseuchen/gefluegelpest>



mindestens 30 Tagen. Sämtliche Geflügelbestände in diesem Umkreis sind dann ebenfalls amtlich auf einen Befall durch Geflügelpest zu untersuchen.

→ Monitoring für die Abgabe lebenden Geflügels aus dem Bestand

In geflügelhaltenden Betrieben, die Wassergeflügel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind die abzugebenden Tiere zusätzlich zum oben beschriebenen Falltiermonitoring innerhalb von längstens 72 Stunden vor dem Verbringen tierärztlich molekularbiologisch untersuchen zu lassen. Die Untersuchung umfasst mindestens 20 Tiere mit einer Tracheal- und Kloakentupferprobe (Doppelprobe), bzw. alle Tiere, wenn weniger als 20 Tiere abgegeben werden. Die molekularbiologische Untersuchung erfolgt in einer akkreditierten Untersuchungseinrichtung. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

In geflügelhaltenden Betrieben, die Hühnervögel im Reisegewerbe oder zu anderen Handelszwecken abgeben, sind innerhalb von 72 Stunden vor dem Verbringen vorhandene Falltiere zu untersuchen. Sollten keine Falltiere vorliegen, sind 20 Tiere molekularbiologisch zu untersuchen. Eine Bescheinigung über die negative Untersuchung hat die Tiere während des Transportes bis zum Bestimmungsort zu begleiten und ist dem neuen Geflügelhalter/der neuen Geflügelhalterin mit den Tieren zu übergeben.

→ Keine Geflügelausstellungen und Geflügelmärkte

Die Organisation von Geflügelausstellungen und Geflügelmärkten ist aufgrund der aktuellen Geflügelpest-Lage so weit wie möglich zu beschränken. Bei der Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen ist im Übrigen darauf zu achten, dass das präsentierte Geflügel innerhalb von längstens 72 Stunden vor der Teilnahme nachweisbar tierärztlich molekularbiologisch untersucht worden ist.

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Fachredaktion

Referat „Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Tiergesundheit, Tierische Nebenprodukte“ (IV-5)

Bildnachweis

Shutterstock: goodbishop, Jannarong, ANGHI, Barbara Buderath

Stand

November 2022

**DER GEFLÜGELPEST
ERFOLGREICH VORBEUGEN**
Informationen für
Halterinnen und Halter
#tierseuchen





GEFLÜGELPEST BREITET SICH WEITER AUS

SCHÜTZEN SIE IHRE TIERE!

Laut Risiko-Einschätzung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) erleben wir seit dem Herbst 2020 in Deutschland die bislang schwerste Geflügelpestkrise überhaupt. Die Geflügelpest ist eine Influenza-A-Viruserkrankung, die alle Arten von Hühnervögeln und Wassergeflügel befällt. Sie ist landläufig auch unter der Bezeichnung „Vogelgrippe“ bekannt. Verursacht wird das aktuelle Seuchengeschehen durch die Ausbreitung des sehr ansteckenden Influenza-A-Virus (HPAI) vom Subtyp H5N1. Das Risiko einer weiteren Verbreitung der Tierseuche und der Infektion von Geflügel in Nordrhein-Westfalen ist derzeit hoch. Geflügelpest kann sowohl durch direkten Kontakt als auch über Kot oder Federn übertragen werden. Häufig erfolgt die Ausbreitung der Geflügelpest durch wildlebende Vögel. Während des Vogelzugs im Frühjahr und im Herbst ist dieses Risiko entsprechend hoch. Die Ansteckung kann jedoch auch durch den Handel bzw. den Zukauf bereits infizierter Tiere geschehen. Das Ansteckungsrisiko für Menschen ist übrigens äußerst gering. Nur wer intensiven direkten Kontakt zu schwer erkranktem Geflügel hat, gilt als gefährdet. Eine Infektion führt bei Hausgeflügel fast ausnahmslos zum Tod der betroffenen Tiere. Wird die Geflügelpest in einem Bestand nachgewiesen, ist eine tierärztliche Behandlung daher nicht mehr zulässig. Auf Anordnung und nach Anweisung des zuständigen Veterinäramtes wird der gesamte Bestand getötet. Umso wichtiger ist es, die eigenen Tiere vorbeugend zu schützen und konsequent jeglichen

direkten und indirekten Kontakt mit möglicherweise infiziertem Hausgeflügel und wildlebenden Vögeln zu vermeiden. In der gegenwärtigen Situation mit einem sehr hohen Risiko der weiteren Ausbreitung der Geflügelpest wird allen Halterinnen und Haltern von Hühnervögeln (z. B. Puten, Haushühner, Wachteln) und Wassergeflügel (z. B. Enten, Gänse) in offenen Stallungen, Volieren und Käfigen mit Kontaktmöglichkeit ins Freie daher dringend empfohlen, ihre eigenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen und zu verbessern. Nur so kann verhindert werden, dass sich das Virus weiter ausbreitet und dass weitere Bestände zur Seuchenbekämpfung getötet werden müssen.

GEMEINSAM HANDELN!

Bereits im Januar dieses Jahres haben sich das Land Nordrhein-Westfalen, die Landwirtschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe, der Geflügelwirtschaftsverband NRW, die Landesvereinigung Ökologischer Landbau, die Landwirtschaftskammer, die Rassegeflügelzuchtverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie die Tierärzteschaft und Veterinärbehörden unter dem Eindruck der Entwicklung bei der Ausbreitung der Geflügelpest auf eine gemeinsame Erklärung verständigt. Alle Beteiligten verpflichteten sich darin, zunächst bis Ende März 2022, auf vorbeugende Maßnahmen, um weitere Einträge des hochpathogenen Influenza-A-Virus in Hausgeflügelbestände zu verhindern und einer Weiterverbreitung der Tierseuche von Bestand zu Bestand aktiv entgegenzuwirken. Hobbyhaltungen und erwerbsmäßige Nutztierhaltungen Hygiene-Regeln sind von der Tierseuche gleichermaßen betroffen und stehen gemeinsam in der Verantwortung: In sämtlichen Geflügelhaltungen sollen daher Biosicherheitsmaßnahmen und ggf. erforderliche Stallpflichten konsequent umgesetzt werden.

Auf Initiative des Landes Nordrhein-Westfalen haben Branche und Verbände im November 2022 erneut erweiterte Präventionsmaßnahmen gegen den Eintrag und die Weiterverbreitung der Geflügelpest bis Ende April 2023 vereinbart. Wegen des herbstlichen Vogelzugs und des erhöhten Risikos eines Eintrags der Vogelgrippe

haben alle beteiligten Akteure sich zu erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen in den Betrieben und zusätzlichen regelmäßigen Untersuchungen in Geflügelbeständen verpflichtet. Ziel ist, die Weiterverbreitung des Virus insbesondere durch Hausgeflügelverkäufe oder Personenkontakte zu verhindern und das gehaltene Geflügel, soweit dies möglich erscheint, vor dem Kontakt mit Wildvögeln zu schützen. Die erweiterten Biosicherheitsmaßnahmen sollen in allen geflügelhaltenden Betrieben in Nordrhein-Westfalen, gestaffelt nach Größenordnungen und besonderen Risikokriterien, umgesetzt werden. Präventive Untersuchungen in den Beständen dienen der Früherkennung der Geflügelpest.

Die in der gemeinsamen Vereinbarung formulierten Handlungsempfehlungen und Maßnahmen sind in dieser Schrift kurz und verständlich zusammengefasst.

Weitere Informationen

Gemeinsame Erklärung gegen die Ausbreitung der Geflügelpest in Nordrhein-Westfalen

→ <https://www.mlv.nrw.de/wp-content/uploads/2022/11/2022-2023-Vereinbarung-Gefluegelpest-FINAL.pdf>



WELCHE REGELN GELTEN JETZT?

Hygiene ist jetzt das oberste Gebot! Um die weitere Ausbreitung der Geflügelpest zu verhindern, kommt es jetzt vor allem darauf an, alle direkten und indirekten Kontakte des gehaltenen Geflügels mit Wildvögeln zu unterbinden und den Kontakt mit Tieren aus anderen Beständen zu minimieren. Auch sollte der Zugang zu Stallanlagen und Volieren für Besucherinnen und Besucher auf das unbedingt Nötige beschränkt werden.

Hygiene-Regeln

Diese Hygiene-Regeln gelten derzeit überall in Nordrhein-Westfalen für landwirtschaftliche Geflügelhaltungen und Hobby-Haltungen gleichermaßen:

- Direkten Kontakt von Haus- und Wildvögeln unbedingt verhindern!
- Auch indirekten Kontakt, z. B. durch Kot oder Federn unterbinden!
- Füttern und Tränken nur an Stellen, die für Wildvögel nicht zugänglich sind!
- Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, für Wildvögel unzugänglich aufbewahren!
- Besucherkontakte in Ställen und Volieren auf das notwendige Minimum beschränken!
- Einwegschutzkleidung und Schuhüberzieher tragen, wenn Sie als fremde Person eine Geflügelhaltung betreten!
- Auch Tierhalterinnen und Tierhalter selbst tragen bei der Versorgung ihrer Tiere stets Schutzkleidung sowie spezielle Schuhe oder Überschuhe. Volieren, Wintergärten und Kalt-Scharräume müssen so eingerichtet werden, dass keine Wildvögel eindringen können und dass auch kein Kot von oben hineinfallen kann.
- Bei Haltungssystemen, die unter Tierschutzgesichtspunkten zwingend einen Auslauf der Tiere vorsehen (z. B. Hühnermobilställe), können angebaute mobile Volieren diesen Zweck erfüllen.



Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



www.mlv.nrw.de

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stadttor 1, 40219 Düsseldorf
Telefon 0211-3843-0
poststelle@mlv.nrw.de
www.mlv.nrw.de